



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G-Zl: WP-2013-9637

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

MMag. Hilpold /
Dr. Raggl / Mag. Auer

Klappe 1461 Innsbruck, 12.04.2013

Betrifft: LStR-Wartungserlass 2013

Bezug: Ihr Schreiben vom 05.04.2013
zust. Referent: Robert Zsifkovits

Sehr geehrter Herr Dr. Zsifkovits,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum angeführten Wartungserlass wie folgt Stellung:

Die hier vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf die am 27. Februar 2013 im Nationalrat beschlossenen Änderungen für Pendler. Das Begutachtungsverfahren wurde dabei umgangen, indem diese Änderung des Einkommensteuergesetzes als Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht wurde. Die Arbeiterkammer Tirol äußert diesbezüglich ihr Befremden gegen diese für die Arbeitnehmer so wichtige Gesetzesmaterie und drückt gleichzeitig ihr Bedauern aus, dass die Reform nicht dazu genutzt wurde, die offensichtlichen Schwächen des Pendlerpauschales zu beseitigen.

Dies betrifft vor allem die vollständige Umwandlung des Pendlerpauschales von einem Freibetrag in einen Absetzbetrag, um den ungerechten Umstand aufzuheben, dass Besserverdiener stärker vom Pendlerpauschale profitieren. Gleichzeitig wird die realitätsfremde Differenzierung zwischen großem und kleinem Pauschale beibehalten, wodurch weiterhin nur ein kleiner Teil an Arbeitnehmern tatsächlich das große Pauschale beantragen kann. Da die Verkehrsmittelwahl persönlichen Entscheidungsgründen unterliegt, die nicht mit der Definition der Pendlerpauschale einhergeht, kommt es bei vielen Arbeitnehmern zu Unverständnis bei diesem bürokratischen Konstrukt.

Außerdem wäre es an der Zeit, die 20-km-Abstufungen differenzierter zu gestalten, um die Unterschiede zwischen den Klassen abzufedern. Positiv zu sehen ist hingegen die anteilmäßige Gewährung des Pauschales für Teilzeitbeschäftigte sowie die Erhöhung der Negativsteuer für Anspruchsberechtigte.

Zu § 26 Z 5 EStG (Jobticket):

Es ist begrüßenswert, dass die bisherigen Erfordernisse, nämlich dass dem Grunde nach die Voraussetzungen für eine Pendlerpauschale erfüllt sein müssen und die Rechnung auf den Arbeitgeber lauten muss, wegfallen. Es sollte jedoch nunmehr in den Lohnsteuerrichtlinien explizit vermerkt werden, dass ein Kostenersatz des Arbeitgebers für Fahrausweise zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)